



Satzung

Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.

(Stand 01.02.2021 gültig ab 01.10.2021)

§1

Der Verein führt den Namen „Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.“ – Kurzform: BKG

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Die Aufgabe der Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die traditionelle Brauchtumpflege des traditionellen und heimatlichen Kirchweihfestes, zur Weihung der Johanniskirche, mit dem Namen „Bernemer Kerb“, welches seit 1608 gefeiert wird. Der Erhalt dieser Veranstaltung und auch die freundschaftliche Bindung zu anderen Vereinen im gesamten Stadtgebiet sind herausragende Ziele. Zum Erreichen dieser Aufgaben wird folgendes im Verein getan:

- a. Erhalt des Bernemer Kirchweihfestes „Bernemer Kerb“ mit seinen enthaltenen Traditionen, welche wie folgt genannt: Organisieren/Aufstellen des Kerbebaums; Planung und Durchführung des Festumzuges im Stadtteil; Planung und Durchführung des Giggelschmiss; Planung und Durchführung der Lisbethverbrennung; Organisieren der Feierlichkeit zur Kirchweih (Kerb).
- b. Regelmäßige Treffen der Mitglieder und Interessierten.
- c. Informationen für die Öffentlichkeit.
- d. Aktive Arbeit auf Vereinsebene mit anderen Vereinen und Verbänden.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Die BKG lehnt grundsätzlich Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab und regelt alle Belange in freier demokratischer Weise.

§5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Außerdem muss die Person die festgelegten Ziele lt. §2 und §4 ernstlich unterstützen und sich zur jährlichen Betragsleistung verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss. Es wird grundlegend zwischen zwei Mitgliedschaften unterschieden: Vollmitglieder mit Stimmrecht (diese ist natürlichen Personen vorbehalten) und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.

§6

Der Austritt ist jederzeit zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§7

Ein Mitglied, das in erheblichen Maßen gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach Zahlungserinnerung und einmaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird auf der nächsten Hauptversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft

§8

Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Änderungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand